Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Erich Franke
Referendar aus Nordhausen.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).
1925.

Von der juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg angenommen am 17. Juli 1925.

Berichterstatter: Prof. Dr. Engelmann.

Disposition.

A) **Einleitung.**

I. Ueberblick.

II. Prinzip der Disposition.

B) **Hauptteil:** Das geltende Recht und die Entwürfe.

Vorschlag und Vorentwurf von 1909.

I. Das Wesen der Erpressung.

II. Die Vermögensbeschädigung.

III. Kritik an Vorschlag und Vorentwurf.

IV. Unterschiede zwischen Vorschlag und Vorentwurf.

a) Erpressung und Raub. Erpressung und Betrug.

Gegenentwurf von 1911.

„Der rechtswidrige Vermögensvorteil".

Darstellung darüber, was ein „rechtswidriger Vermögensvorteil" ist, nach Ansicht

I. des Reichsgerichts

II. verschiedener Autoren,

III. Engelhards,

IV. Kritik am Gegenentwurf.

Kommissionsentwurf von 1914.

„Die Drohung der Erpressung".

I. Allgemeine Darstellung der Erpressungsmittel und der damit verbundenen Streitfragen.

a) Gewalt,

b) Drohung.

II. Das Wesen der Drohung in Bezug auf ihre rechtliche Bedeutung.

III. Aufstellung des Kriteriums der erpresserischen Drohung.

a) Das Kriterium des „verkehrsmäßigen Zusammenhanges".

b) Das Kriterium der Sittenwidrigkeit.

c) Das Kriterium Engelhards.

IV. Abgrenzung der Erpressung von Wucher.

V. Kritik am Kommissionsentwurf.

Entwurf von 1919.

Die kasuistische Regelung der erpresserischen Drohung.

Entwurf von 1925.

C) **Schluß.** Aufstellung eines neuen Tatbestandes.

Literatur.

Begründung zum Vorentwurf.
Begründung zum Gegenentwurf.
Begründung zum Kommissionsentwurf.
Begründung zum Entwurfe 1919.
Binding, Lehrbuch, 2. Auflage.
Braunweiler, § 253 in der Strafgesetznovelle. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 33.
v. Buri, Gerichtssaal, Bd. 29 Beilageheft.
Ebermayer, Leipziger Zeitschrift für das deutsche Recht vom 15. 3. 1919.
Engelhard, Das Chantageproblem im geltenden und künftigen Strafrecht.
— Vertrags- und Relationstheorie. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 35.
Finger, Gerichtssaal, Bd. 74.
Frank, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 6. Bd.
— Kommentar, 5—7 Auflage.
— Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 29.
Geyer, Gerichtssaal, Bd. 27.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 2. Bd. 1. Abt.
Heine, Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum gewerblichen Koalitionswesen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 29.
Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Berlin 1874, 3. Bd.
Katz, Gerichtssaal, Bd. 31. Beitrag zur Lehre der Erpressung.
Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage.
— Zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung. Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft, Bd. 34.
Kohler, Ueber den Begriff der Erpressung. Goldammer Archiv 56. Jahrgang. Goldammer Archiv, 59. Bd.
Kollmann, Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht. Berlin 1910.
— Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne der Erpressung. Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft, Bd. 31.
Krückmann, Leipziger Zeitschrift für das deutsche Recht vom 15. 4. 1920.
— Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Nr. 18 vom 15. 9. 1915.
v. Liszt, Lehrbuch, 12. u. 13. Auflage.

v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 7.
Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. Jena 1911.
Merkel, Kriminalistische Abhandlungen II 1867.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage.
Olshausen-Weigert, Kommentar, 6. Auflage.
Reinhold, Die Chantage. Abhandlung des Kriminalistischen Seminars. N. F. VI 2.
Reichsgerichts-Erscheidungen, Bd. 21, 32, 34.
Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung 1902.
v. Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf. Goldammer Archiv, 54. Jahrg. Heft 6.
v. Treskow, Zur Geschichte und der heutigen Lehre der Erpressung. Breslau 1917.
Waag, Gerichtssaal, Bd. 31.
Wächter, Gerichtssaal, Bd. 25.

A. Einleitung.

I. Schon seit Jahren ist an der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches gearbeitet worden. Verschiedene Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches sind erschienen, die aber keine allgemeine Befriedung auslösten. Der neueste Entwurf ist vor kurzem im Januar 1925 erschienen. Unter den Verbrechen, die nach den Entwürfen eine Neugestaltung erfahren sollen, befindet sich auch das Verbrechen der Erpressung. Bevor nun auf die einzelnen Probleme und Streitfragen des Tatbestandes dieses Verbrechens näher einzugehen ist, ist es erforderlich, um die nötige Uebersicht zu bekommen, von einer höheren Warte aus die Sachlage zu betrachten. Diesen Abstand von den Einzelfragen erlangt man durch einen Blick auf den rechtsgeschichtlichen Entwicklungsgang des Erpressungsbegriffes.

[1]) Das Verbrechen der Erpressung ist im Vergleich zu anderen Verbrechen, z. B. Diebstahl, in verhältnismäßig später Zeit aufgetaucht. Es liegt dies einmal daran, daß die Erpressung zu ihrer Begehung beim Täter einen gewissen Bildungsgrad, Intelligenz und Raffinement voraussetzt.

Weiterhin muß aber auch die Rechtsentwicklung schon fortgeschritten sein, um die Erpressung in ihrer Eigenart strafrechtlich zu erfassen. Es gehörte schon eine juristische Durchbildung höheren Grades dazu, zu erkennen, daß durch Einwirkung auf Menschen Rechtsgüter verletzt werden können.

Erst das gemeine Recht befaßte sich eingehend mit der Ausbildung des vom römischen Recht übernommenen Begriffes der concussio.

Das römische Recht hatte zunächst keinen einheitlichen Erpressungsbegriff aufgestellt, sondern bestrafte nur einzelne bestimmt aufgeführte Fälle, so hauptsächlich das crimen repetundarum, das von Beamten begangen wurde, die auf Grund der Machtstellung, die ihnen ihr Amt gab, sich erpresserisch zu bereichern suchten.

Diese Entwicklung ist auch die natürliche. Auf ein neu entstehendes Verbrechen wird der Gesetzgeber durch besonders unerhörte

---

1) Vgl. dazu Kollmann, Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtwissenschaft, Bd. 31 S. 77 ff.; v. Treskow, a. a. O. S. 1—20.

Fälle der Art hingewiesen. Diese Fälle werden im Gesetz aufgezählt und für strafbar erklärt, ohne daß das Wesen des Verbrechens schon ganz erkannt ist. Einer weiteren Entwicklung bedarf es erst den Begriff der Erpressung allgemein festzustellen, und zu dem Schluß zu kommen, daß zur Erpressung nicht die Androhung bestimmter Verbrechen genügt, sondern jede Androhung eines unerlaubten Verhaltens. So weit war man beim Auslauf des Mittelalters. Doch hielt man sich bei der Bestrafung noch an die Digestenfragmente, die kasuistisch aufgezählte, besonders markante Erpressungsfälle unter Strafe stellten.

Mit fortschreitender Kultur wird auch im gleichen Maße das soziale Empfinden der Menschen ausgeprägter und feiner. Die höhere Kultur macht den Menschen weicher und läßt ihn größere Rücksicht auf seine Mitmenschen nehmen. So kommt er zu den Erwägungen, daß bestimmte Fälle von Rechtsausübungen mit dem sozialen Leben nur schlecht vereinbar, ja rechtlich unzulässig sein können, z. B. daß die durch Androhung mit rechtlich an sich erlaubten Handlungen hervorgerufenen Nötigung als Erpressung strafbar sein kann. Diese Fälle können aber nicht bestraft werden, wenn der Tatbestand der Erpressung Drohungen mit einem rechtswidrigen Verhalten fordert. Man läßt also diese Einschränkung des Tatgestandes fallen, sodaß jetzt Drohung mit irgend einem auch an sich erlaubten Verhalten zur Erfüllung des Verbrechens genügen kann.

Indes hält eine andere Ansicht das Genügen jeder Drohung zur Erfüllung des Tatbestandes für zu weitgehend und fordert dementsprechend eine mehr oder weniger weitgehende Einschränkung im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Drohung.

Diese beiden Richtungen bekämpfen sich, seit der Begriff der Erpressung festgelegt ist. Jede Richtung hat gewisse Vorzüge. Die weite Fassung ermöglicht es, alle Fälle der Chatage strafen zu können. Die enge Fassung gibt eine Gewähr dafür, daß eine Bestrafung Unschuldiger verhindert wird.

Die Gesetzgebung hat sich nun einer der beiden Richtungen anzuschließen. Gibt sie der weiteren Fassung den Vorzug — wie jetzt wieder im geltenden Strafrecht § 253 —, so lernt man deren große Nachteile kennen. Diese bestehen darin, daß eine allgemeine Verkehrsunsicherheit im Wirtschaftsleben entstehen muß; denn jeder wirtschaftlich arbeitende und kämpfende Mensch setzt sich der Gefahr aus, demnächst als Erpresser gebrandmarkt zu sein. Wendet man sich dann der anderen Richtung wieder zu, so bleiben gerade die raffiniertesten und gefährlichsten Verbrecher straffrei. So schwankte man von einer Richtung zur anderen. Sehr bezeichnend und anschaulich ist der Ausdruck „Schaukel", den Kollmann S. 79 für diesen Zustand geprägt hat. (Man beachte auch seine Beispiele hierfür auf Seite 8).

Nachdem man einmal diese Lage erkannt hat, laufen die neuen Bestrebungen naturgemäß darauf hinaus, diesem Zustande ein Ende zu machen. Die zu lösende Aufgabe beruht also darin, die Fassung zu finden, die es ermöglicht, alle Fälle der Chantage zu umfassen, ohne die mit redlichen Waffen Kämpfenden, wirtschaftlich Arbeitenden der Gefahr der Bestrafung wegen Erpressung auszusetzen. Dies ist aber nur möglich, wenn man sich weder der einen noch der anderen Richtung anschließt. Andernfalls ist die „Schaukel" nicht zum Stillstand zu bringen. In welcher Weise versucht wird, die Lösung zu finden, ergibt die Erörterung der einzelnen Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch. Vor dieser Erörterung soll noch eine nähere Präzisierung des Verbrechens der Chantage, auf der die ganze Schwierigkeit der Erpressungsfrage beruht, gegeben werden.

Die Etymologie des Wortes steht nicht fest. Man bezeichnet gewöhnlich die durch Drohung mit einem an sich erlaubten Verhalten begangene Erpressung als Chantage. Die typische Chantage im engeren Sinne liegt allerdings nur dann vor, wenn der Täter zu seiner Zweckerreichung mit der Blosstellung eines andern droht. Sie kommt besonders auf dem Gebiete des anormalen Geschlechtslebens (§ 175 StGB) vor. Typische Beispiele hierfür sind: A weiß, daß B anormalen Geschlechtsverkehr treibt. Er droht B mit Blosstellung oder Anzeige, falls dieser ihm nicht eine bestimmte Summe zahlt. A wiederholt diese Drohung, sobald er Geld braucht; oder eine sehr bekannte angesehene Persönlichkeit unterhält Beziehungen zu einer Prostituierten; A erfährt davon.

Die Chantage ist ein Freiheitsverbrechen. Der Täter führt aber die Unfreiheit seines Opfers nicht herbei, findet sie vielmehr vor, steigert sie und schlägt aus ihr in skrupelloser Weise Profit. Man kann also ähnlich wie beim Wucher von einer Ausbeutung einer Notlage sprechen. Die Chantage ist ferner Bereicherungs- und Vermögensverbrechen, weitergehend wie die Erpressung auch noch Ausbeutungsverbrechen; sie ist also Erpressung mit Ausbeutung. Ihrer geschichtlichen Entwicklung nach bleibt sie Erpressung.

In der Literatur ist indes auch die Ansicht vertreten, daß Erpressung und Chantage zwei wesentlich voneinander verschiedene Verbrechen seien und demnach verschieden behandelt werden müssen. Für diese Scheidung der Chantage von der Erpressung führt man verschiedene zum Teil leicht widerlegbare Punkte ins Feld. Die Chantage sei kein Freiheitsverbrechen, sondern richte sich gegen die Ehre; die Mittel der Erpressung seien Gewalt und offene Drohung, die der Chantage verkappte Drohung; bei der Erpressung seien die angedrohten Uebel rechtswidrig, die der Chantage nicht. Tatsächlich ist die Chantage Erpressung, die nur in raffinierterer Form ausgeführt wird. (Die Widerlegung obiger Ansicht, ergibt sich im Laufe der Erörterung unten).

II. Der Aufbau der Arbeit ist gewählt worden in der Ansicht, daß die Fehler der Fassung des § 253 und der Interpretation, die der Paragraph durch das Reichsgericht erfahren hat, an Hand der Erörterung und Kritik an den Aenderungen des geltenden Rechts durch die Entwürfe am deutlichsten hervortritt. Insbesondere geben die Verfasser der Entwürfe in ihren Begründungen oft selbst eine Kritik des § 253 und der ihm widerfahrenen Interpretation, wodurch sie gleichzeitig ihre Aenderung zu rechtfertigen suchen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, einheitlich am geltenden Recht und Entwurf die eigene Kritik anzulegen.

B. Hauptteil.

Vorschlag und Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909.

Der Tatbestand der Erpressung im Vorschlag:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemanden durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Tatbestand der Erpressung im Vorentwurf:

§ 274 Raub.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt oder abnötigt, um sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes . . . . bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher auf einem Diebstahl betroffen, gegen eine Person Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

§ 275 Erpressung.

Wer, abgesehen von den Fällen des § 274 in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Vorschrift des § 42 findet Anwendung.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe . . . . . .

Vorschlag und Vorentwurf glaubten das Problem dadurch zu lösen, daß sie zur Vollendung der Erpressung die Vermögensbe-

schädigung auf Seiten des Genötigten verlangen. Im geltenden Recht war die Erpressung begangen mit der Nötigung. Eine Schädigung des Vermögens des Genötigten oder gar eine Bereicherung des Täters war nicht erforderlich. Der Kern im Tatbestand der Erpressung war die Nötigung. Sie wird jetzt zum bloßen Begehungsmittel degradiert. An ihre Stelle tritt das Moment der Vermögensbeschädigung. Vollendet ist die Erpressung mit der eingetretenen Vermögensbeschädigung.

I. Mit dem Einfügen der Vermögensbeschädigung in den Tatbestand wollte man nebenbei einem ziemlich verbreiteten Irrtum über das Wesen der Erpressung entgegentreten. Verschiedene Schriftsteller nämlich stellen die Behauptung auf, daß die Erpressung kein Verbrechen gegen das Vermögen sei, sondern ein reines Freiheitsverbrechen, qualifiziert lediglich durch die Bereicherungsabsicht. Auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollte entgegen getreten werden. Denn das Reichsgericht behandelt, wie von Tischendorf S. 455 sagt, die Erpressung schließlich nur als eine besondere Art der Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, qualifiziert durch eine besonders geartete Absicht. Zu dieser Wesensauffassung der Erpressung wurde man durch die Fassung des § 253 verführt. Es ist erforderlich, hier gleich auf die komplizierte Natur der Erpressung näher einzugehen.

[1]) Die Erpressung ist im Hinblick auf die gesamte moderne Strafgesetzgebung ein verworrenes Gebiet. Die verschiedensten Auffassungen sind in den ausländischen Gesetzgebungen vertreten. Bei vielen Völkern fehlt überhaupt ein besonderer Tatbestand für dieses Verbrechen, wie z. B. in Spanien, Chile, Mexiko und Argentinien. Diese gruppieren die einzelnen Erpressungsfälle unter andere Tatbestände. In Frankreich und in den vom französischen Recht beeinflußten Ländern wie Holland, Belgien und Luxemburg ist eine Zweiteilung der Erpressung zu finden. Sie scheiden die Erpressung im engeren Sinne von der Chantage. Die weiteste Auffassung vom Erpressungsbegriff überhaupt hat das österreichische Recht. Im Tatbestand ist nur die Rede von einem „Vorteil" schlechthin. Insofern ist also eine Handlung „von vermögensrechtlicher Bedeutung" nicht erforderlich. Zwischen diesen beiden Auffassungen steht der deutsche Erpressungstatbestand. Er ist enger als der österreichische Tatbestand, denn er redet von Vermögensvorteil, weitergehend als der französische, denn die Druckmittel sind ganz allgemein Gewalt oder Drohung.

Um sein Ziel zu erreichen, geht der Erpresser auf folgende Art vor. Er versucht zuerst auf die Person, von der etwas erreichen will, einzuwirken und zwar auf die Weise, daß er durch Gewalt oder Drohung eine Zwangslage derselben herbeiführt. Das Opfer

---

1) Hierzu Frank, vergl. Darstellung, Bd. 6, S. 1 ff.

kann nicht mehr wie es will, es muß sich fügen. Die Erpressung ist so ein Verbrechen gegen die menschliche Freiheit. Aus dieser entstandenen Zwangslage heraus schreitet der Genötigte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, durch die er sein Vermögen selbst schädigt. Er trifft also eine Vermögensverfügung. Erpressung ist so auch ein Vermögensverbrechen. Das Motiv des Täters zu seiner Handlungsweise ist die Bereicherung auf Kosten des Genötigten und zwar seiner selbst oder eines Dritten. Erpressung ist so auch ein Bereicherungsverbrechen. Um sich also zu bereichern, führt der Erpresser durch seine Zwangsmittel die Freiheitsbeschränkung, und die durch sie hervorgerufene Handlung Duldung oder Unterlassung des Gezwungenen, die Vermögensbeschädigung herbei.

Nach § 253 ist aber das Verbrechen schon vor Ablauf der Kausalreihe beendet, nämlich bereits dann, wenn die durch die Zwangsmittel herbeigeführte Zwangslage den andern zu dem vom Täter verlangten Verhalten gezwungen hat, d. h. mit der Nötigung. Eine Vermögensbeschädigung auf Seiten des Genötigen oder gar Bereicherung des Täters wird nicht gefordert. Hierauf stützt sich vor allem die Ansicht derer, die die Erpressung aus der Reihe der Vermögensverbrechen gestrichen wissen wollen. So sagt z. B. Krückmann in einer Kritikschrift zum Vorentwurf (Leipziger Zeitschrift vom 15. 4. 1920): „Der Vorentwurf verlangt als Folge der Erpressung Vermögensbeschädigung des Gezwungenen. Das ist nicht genug und ein Rückfall in die Lehre des Vermögensdeliktes". (S. 420)

Die herrschende Ansicht[1]) sieht die Erpressung als Vermögensverbrechen an. Sie stützt ihre Meinung auf die historische Entwicklung, systematische Stellung und den Wortlaut des Gesetzes. Eine nähere Ausführung würde hier zu weit führen. Da der Wortlaut des § 253 indes die gegnerische Ansicht aufkommen lassen konnte, sollte das Einfügen des Moments der Vermögensbeschädigung in den Tatbestand ein für allemal die Natur der Erpressung als Vermögensverbrechen festlegen.

II. Der Hauptzweck des Vorschlags und des Vorentwurfs bestand in der Einengung des Tatbestandes des § 253. Sie glaubten, das oben gegebene Problem lediglich durch Einführung des Moments der Vermögensbeschädigung gelöst.

Vom Reichsgericht waren mehrfach Arbeiter wegen Erpressung bestraft worden, die mit Einstellung der Arbeit gedroht hatten, falls ihnen nicht höhere, der Konjunktur aber durchaus angemessene Löhne gezahlt wurden, z. B. RGE. Bd. 21 S. 140.

---

1) siehe dazu Binding, a. a. O. S. 374; v. Liszt a. a. O. S 476; Meyer-Allfeld a. a. O. S 552 IV; Frank, Kommentar S. 410; Kollmann, Die Lehre von der Erpressung S. 57; v. Tischendorf a. a. O. S. 455; Hälschner a. a. O. S. 381,2.

Da jetzt eine Vermögensbeschädigung zur Erfüllung des Tatbestandes verlangt wird, so führt die Begründung zum Vorentwurf aus, müssen auch die Grundsätze, die nach feststehender Auslegung für den Begriff der Vermögensbeschädigung bei dem Betruge zur Anwendung kommen, in entsprechender Weise hier Platz greifen. Insbesondere wird bei dem Zwange zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrages für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen sein. Danach wird im vorliegenden Falle eine Bestrafung der Arbeiter wegen Erpressung wegfallen. Dieser Ansicht pflichten die meisten Schriftsteller bei [1]).

Andere Schriftsteller [2]) sagen wieder, daß trotz der Angemessenheit der Gegenleistung eine Vermögensbeschädigung vorliegen könne. Auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung käme es allein nicht an. Diese können gleichwertig sein und trotzdem kann eine Vermögensbeschädigung vorliegen z. B. dann, wenn die Vermögenslage des Betroffenen vor der Handlung des Täters infolge vorteilhafter Vertragsabschlüsse besonders günstig war.

Nach dieser Ansicht würden die Arbeiter im obigen Falle wie bisher auch nach dem Vorschlag und dem Vorentwurf wegen Erpressung bestraft werden können.

III. Diese verschiedenen Ansichten über diese Frage beruhen auf der verschiedenen Auffassung über den Begriff „Vermögen". Nimmt man das Vermögen als Summe der wirtschaftlichen Güter eines Menschen, dann kann von einem Vermögensvorteil und von Erpressung nicht die Rede sein, wenn der Täter für das erlangte Vermögensobjekt ein anderes gleichwertiges hingibt. Wenn man aber umgekehrt das Vermögen als ein einzelnes Vermögensrecht auffaßt, wie z. B. Katz a. a. O. S. 440, 441, dann liegt trotz wirtschaftlichen Ausgleichs ein Vermögensvorteil vor (ebenso Frank, Vergleichende Darstellung S. 28).

Aber selbst wenn man der ersteren Ansicht huldigen wollte, so wäre das Resultat im ganzen genommen nicht befriedigend. Der Richter hätte also in jedem Falle zu prüfen, ob eine Vermögensbeschädigung wirklich auch vorliegt. Zu diesem Zwecke hat er den Wert der beiderseitigen Leistungen abzuschätzen. Sind Leistung und Gegenleistung gleichwertig, dann kann der Täter höchstens wegen versuchter Erpressung bestraft werden. Man kann auch sagen, hat der Täter Glück insofern seine Leistung vom Richter gleichwertig erachtet wird mit der Leistung des Genötigten, dann kann er nicht

---

1) Frank, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswesen, Bd. 29 S. 641; v. Tischendorf a. a. O. S. 455; Finger, Gerichtssaal Bd. 74 S. 357, 358; Hälschner a. a. O. S. 382.

2) Kollmann, Lehre von der Erpressung S. 145; Heine a. a. O. S. 603; Maschke a. a. O. S. 40/41,

wegen Erpressung bestraft werden. Es kann doch garnicht richtig sein, die Bestrafung, zum mindesten die Höhe der Bestrafung eines Menschen von einer Wertberechnung, einem Rechenexempel abhängig zu machen. Außerdem ist z. B. den Arbeitern nicht damit gedient, wenn sie, in dem obigen Falle noch wegen versuchter Erpressung bestraft werden können [1]).

Ferner blieben Fälle straflos, die unbedingt eine Bestrafung wegen Erpressung nach sich ziehen müßten. Z. B. kann man sich gegen einen aufotroyierten Vertrag, bei dem die Leistungen einander gleich sind, nicht mehr wehren. Man beachte auch die von Finger a. a. O. S. 358 gegebenen Beispiele.

Das Ergebnis ist also in dieser Beziehung durchaus unbefriedigend. Von einer Lösung der Aufgabe kann nicht die Rede sein. Die wirklich strafwürdigen Fälle können ungesühnt bleiben und umgekehrt.

IV. Zwischen dem Vorschlag und dem Vorentwurf bestehen indes noch einige Verschiedenheiten. Der Vorentwurf gebraucht den Ausdruck einen Vermögensvorteil „abnötigen". Nach der Begründung zum Vorentwurf soll einmal dadurch die Kausalbeziehung, in der die Bereicherung zur Vermögensbeschädigung steht, besonders scharf hervorgehoben werden. Der Ausdruck „abnötigen" soll ferner besagen, daß die Vollendung des Verbrechens mit der Bereicherung, dem Uebergange des Vermögensvorteils auf den Täter oder einen Dritten, eintritt. Die Vollendung der Erpressung soll also noch weiter als im Vorschlag hinausgeschoben werden. Die Bedenken, die geltend gemacht worden sind, wenn die Vollendung der Erpressung mit der Vermögensbeschädigung eintreten soll, liegen hier in noch verstärktem Maße vor.

Außerdem wird auch verschiedentlich an dem Ausdruck „abnötigen" Kritik geübt. Z. B. zweifeln die Verfasser des Gegenentwurfes (siehe Begründung zum Gegenentwurf), daß durch ihn das Erfordernis der Vermögensbeschädigung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gelangt sei. Es sei zweifelhaft, daß das Abnötigen des rechtswidrigen Vermögensvorteils voraussetze, daß der Uebergang des Vermögensvorteils auf die Seite des Gewährenden eine Vermögensbeschädigung bewirke, wie die Begründung des Vorentwurfs annimmt.

a) Der Wortlaut des Vorschlags ist dem des Betruges in § 263 StGB. durchaus angepaßt. Auch die Begründung zum Vorentwurf verkennt nicht, daß Erpressung und Betrug Verbrechen mit verwandten Zügen sind und wollte so auch die Fassung des Tatbestandes der Erpressung dem des Betruges anpassen. Durch die

---

1) Ebenso Braunweiler, a. a. O. S. 96 und die anderen oben angeführten Schriftsteller.

Fassung Vorentwurf § 275 i. V. m. § 274 macht aber der Vorentwurf die Erpressung zu einem dem Raube subsidiären Verbrechen. Die Begründung zum Vorentwurf S. 752 führt aus: „Raub und Erpressung sind Verbrechen gegen das Vermögen, die durch einen Angriff gegen die persönliche Freiheit begangen werden".

Dies soll die Rechtfertigung dafür sein, daß Raub und Erpressung so verkettet in einem Abschnitte behandelt werden. § 274 Vorentwurf kennt ebenfalls, wie das geltende Strafrecht in § 249, nur einen Sachraub und nicht auch einen Vermögensraub. Der 22. Abschnitt des Vorentwurfs enthält die Verbrechen, deren Mittel die rechtswidrige Zuneigung einzelner bestimmter Sachen ist und behandelt diese als eine Unterabteilung der Verbrechen gegen fremde Vermögensrechte. Bei konsequent durchgeführter Systematisierung gehörte der Raub in diesen Abschnitt [1]).

Ferner ist die räuberische Erpressung in § 274 Vorentwurf mit dem Raube zusammengefaßt worden. Der Grund, weswegen die räuberische Erpressung auf diese Weise auf fremde bewegliche Sachen eingeschränkt worden ist, ist nicht zu finden.

Die Erpressung weist nicht nur verwandte Seiten auf mit dem Betruge, sondern auch mit dem Raube. Es ist hier gleich die Frage zu erörtern, wohin im künftigen Strafgesetzbuch die Erpressung am passendsten gestellt werden muß, zum Raube oder zum Betruge. Diese Frage ist danach zu entscheiden, mit welchen Verbrechen die engere Verwandtschaft besteht. Der Raub richtet sich wie die Erpressung gegen die persönliche Freiheit, ferner gegen das Eigentum, also auch möglicherweise gegen das Vermögen. Wie bei der Erpressung sind die Mittel des Raubes Gewalt und Drohung. Trotzdem besteht aber zwischen beiden Verbrechen ein nicht unerheblicher Wesensunterschied. Beim Raube verhält sich der Angegriffene vollkommen passiv, die Sache wird ihm w e g g e n o m m e n. Bei der Erpressung wird er tätig und schreitet unter dem Einfluß des Verbrechers zur Selbstschädigung. Der Angriff des Räubers richtet sich zunächst gegen die Sache; zwecks Erlangung derselben überwindet er den Widerstand eines Menschen; Raub ist qualifizierter Diebstahl. Der Angriff des Erpressers dagegen richtet sich von vornherein gegen die Person, von der er dann infolge des ausgeübten Druckes die Sache b e k o m m t.

Das einzige unterscheidende Merkmal zwischen Erpressung und Betrug sind die verschiedenen Mittel, auf Grund deren der Täter das Vermögen des anderen beschädigt: bei der Erpressung Nötigung, beim Betruge Täuschung. Bei beiden Verbrechen richtet sich der Angriff des Verbrechers zunächst gegen die Person. Beidesmal trifft der Angegriffene eine Vermögensdisposition. Aus dem Wesen der

1) Ebenso zum Begründung Gegenentwurf S. 290.

Mittel ergibt sich, daß bei der Erpressung der Gezwungene sein Vermögen bewußt selbst schädigt, während der Getäuschte beim Betruge sein Vermögen unbewußt schädigt. Die Erpressung ist in den Gesetzbüchern der anderen Länder fast überwiegend mit dem Raube in einem Abschnitte behandelt worden. So stellt auch das Strafgesetzbuch die Erpressung mit dem Raube zusammen. M. E. ist die innere Verwandtschaft der Erpressung mit dem Betruge größer als mit dem Raube. Dieser Meinung haben auch schon verschiedene Autoren teils direkt, teils indirekt, Ausdruck gegeben. So bezeichnet Merkel (a. a. O. S. 208) die Erpressung als das dem Betruge am nächsten verwandte Verbrechen. Meyer behandelt Betrug und Erpressung unter dem Kapitel „Verbrechen gegen das Vermögen überhaupt", während er den Raub im Anschluß an die Diebstahlslehre bespricht. Dieselbe Einteilung treffen v. Liszt und vor allem auch Binding in ihren Lehrbüchern.

Das Ergebnis dieser Erörterung ist dann: der Raub gehört zum Diebstahl, er ist nichts weiter als qualifizierter Diebstahl; die Erpressung muß mit dem Betruge in einem Kapitel vereinigt werden.

Die Fassung des Vorentwurfes enthält sonst noch einige Wortänderungen, dem Vorschlag und dem § 253 gegenüber. Diese bezwecken, wie die Begründung sagt, keine sachlichen Aenderungen des geltenden Rechtszustandes. Die Fassung wird in dieser Art für gemeinverständlicher gehalten.

Gegenentwurf

zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911.

Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt.

Der „rechtswidrige Vermögensvorteil".

Der Tatbestand der Erpressung im Gegenentwurf.

§ 320.

Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen dem Rechte zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist der verursachte Vermögensschaden besonders groß, hat der Täter mit persönlicher Gefahr gedroht oder die Tat durch längere Zeit fortgesetzt, so ist die Strafe : . . . . .

Der Gegenentwurf verlangt, daß der Täter in der Absicht handeln muß, sich oder einen Dritten einem dem Rechte zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Man kann sich mit Recht fragen, ob hiermit eine Aenderung des Tatbestandes des § 253

herbeigeführt ist. Der Gegenentwurf gibt doch lediglich eine Uebersetzung des „rechtswidrigen Vermögensvorteils“. Diese Uebersetzung oder Interpretation des rechtswidrigen Vermögensvorteils aber ist neu im Hinblick auf die vom Reichsgericht geübte.

I. Das Reichsgericht versteht nämlich unter einem rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne des § 253 einen solchen, auf dessen Erlangung kein Rechtsanspruch besteht. So sagt das Reichsgericht Bd. 32 S. 336 — um nur irgend eine Entscheidung herauszugreifen — „rechtswidrig ist der erstrebte Vermögensvorteil, wenn ein begründeter Rechtsanspruch auf die Erlangung desselben fehlt“. Für die Beurteilung der Frage, wann ein Vermögensvorteil rechtswidrig ist und wann nicht, spielt die Drohung keine Rolle. Diese Frage wird ganz unabhäng von den anderen Tatbestandsmerkmalen festgestellt. Man wirft einfach die Frage auf, bestand auf dem erlangten Vermögensvorteil ein Rechtsanspruch oder nicht. Im ersteren Falle bleibt der Vermögensvorteil ein rechtmäßiger, auch wenn sich zu seiner Erlangung unerlaubter Mittel bedient wurde. Im letzteren Falle ist er schlechthin ein rechtswidriger. Dann ist aber für das Reichsgericht eine Prüfung der Frage, ob die Drohung an sich rechtswidrig ist, vollkommen überflüssig, da sie im Hinblick auf den mit ihr verbundenen Zweck immer rechtswidrig werde. Die Drohung entlehnt also nach dieser Behandlungsart des Tatbestandes ihre Rechtswidrigkeit vom rechtswidrigen Vermögensvorteil.

Diese Auslegung des Reichsgerichts ergab die übermäßige Ausdehnung des § 253. Ein tüchtiger Angestellter wünscht eine Lohnerhöhung und droht mit Kündigung, falls sie ihm nicht bewilligt wird. Ein Kündigungsrecht steht dem Angestellten zweifellos zu; er kann auch seiner Forderung in keiner anderen Weise Nachdruck verleihen. Das einzige Mittel, eine Verbesserung seiner Lage herbeizuführen, ist die Kündigung. Ein rechtlich begründeter Anspruch besteht aber nicht auf die Gehaltserhöhung. Der Angestellte müßte demnach vom Reichsgericht wegen Erpressung bestraft werden.

Ganz besonderes Aufsehen und sogar den Vorwurf der Klassenjustiz hat die reichsgerichtliche Judikatur ausgelöst in Fällen, in denen sich organisierte Arbeiter, die zwecks Erlangung besserer Lohnbedingungen mit Streik drohten, wegen Erpressung bestrafte.

Den Arbeitern ist durch die Reichsgewerbeordnung das Recht gegeben worden, sich zwecks Erkämpfung besserer Lohnbedingungen in Organisationen zusammenzuschließen. Koalition und Streikfreiheit ist ihnen zu diesem Zweck gewährt worden. Nun machen die Arbeiter von diesem Rechte Gebrauch. Sie drohen den ihnen gegenüberstehenden organisierten Arbeitgeberverbändern mit Arbeitseinstellung, falls ihnen nicht höhere, aber der herrschenden Konjunktur durchaus angemessene Löhne bewilligt werden. Dieses gesetzlich gewährte

Streikrecht läßt das Reichsgericht aber außer acht. Es stellt einfach fest, daß den Arbeitern auf die Lohnerhöhungen kein rechtlich begründeter Anspruch zusteht. Der erstrebte Vermögensvorteil stellt sich nach seiner Betrachtungsweise als rechtswidrig dar. Die Arbeiter werden demnach wegen Erpressung bestraft.

Nach dieser Auslegung des § 253 würde sich der ganze moderne Wirtschaftskampf als eine Kette von Erpressungshandlungen darstellen.

Der Ansicht des Reichsgerichts darüber, was ein rechtswidriger Vermögensvorteil ist, haben sich eine Anzahl Schriftsteller angeschlossen[1]).

II. Die Ansicht des Reichsgerichts und der ihr beipflichtenden Autoren wird indes heftig bekämpft[2]).

So führt z. B. Kollmann aus[3]): „Jeder Vermögensvorteil, auf den das Subjekt keinen Rechtsanspruch hat, soll rechtswidrig sein. Nun bedeutet das Gewinnen eines Anspruchs auf einen bestimmten Vermögensvorteil auch im Sinne der deutschen Gesetzgebung einen Vermögensvorteil. Soll nun das Gewinnen dieses Anspruchs wieder auf einem Anspruche beruhen oder andernfalls widerrechtlich sein? Ein auf Grund eines rechtswidrigen Anspruchs gewonnener Anspruch ist selbst rechtswidrig, mithin gleichfalls der entsprechend erlangte Vermögensvorteil. Es ist aber jeder Anspruch so entstanden, daß der Berechtigte auf das Erlangen desselben mittelbar oder unmittelbar keinen Anspruch hatte; demnach wäre jeder Anspruch auf einen Vermögensvorteil rechtswidrig".

Kollmann gibt dann auf S. 55 selbst eine Definition vom rechtswidrigen Vermögensvorteil: „Ein rechtswidriger Vermögensvorteil im Sinne der Vermögensdelikte ist ein solcher, um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch normwidriges Verhalten geschädigt wird".

Aehnlich wollen auch andere Schriftsteller den rechtswidrigen Vermögensvorteil interpretiert wissen. So sagt Merkel[4]): „Rechtswidrig aber ist ein Vermögensvorteil, wenn das Objekt: auf welches er sich bezieht, a) nicht den Gegenstand eines dem Handelnden zustehenden Rechtsanspruches bildet, b) dem Vermögen eines anderen in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzogen wurde"; oder Meyer[5]): „Wenn seine Verschaffung der Rechtsordnung widerstreitet"; oder v. Liszt[6]): „Rechtswidrig ist jeder

---

1) z. B. v. Buri, a. a. O. S. 56; Katz a. a. O. S. 443;

2) Frank, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswesen Bd. 29 S. 642, Krückmann, Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern vom 15. 9. 1915 S. 281; Kohler, Goldammer Archiv 56. Jahrgang S. 96 ff.

3) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswesen Bd. 31 S. 56/57.

4) Holtzendorffs Handb. 3. Bd. S. 733.

5) a. a. O. S. 548.

6) a. a. O. S. 478.

Vermögensvorteil, dessen Erlangung mit der Rechtsordnung in Widerspruch steht, also nicht a) wenn ein Anspruch darauf besteht, b) wenn die Rechtsordnung die Erlangung nicht mißbilligt".

Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils soll also unabhängig von den anderen Tatbestandsmerkmalen der Erpressung aus dem Privatrecht entnommen werden. So sagt Waag[1]) mit den von ihm angeführten Autoren:

„Das Strafrecht hat nur Handlungen zum Gegenstand und bestimmt die rechtlichen Folgen derselben vom Gesichtspunkt ihrer Strafbarkeit aus; soweit strafbar, soweit rechtswidrig sind die Handlungen für das Strafrecht. Ein Vermögensvorteil aber ist die bloß tatsächliche oder zugleich rechtliche Wirkung irgend einer Tatsache und die Rechtswidrigkeit von Wirkung dazu von solchen auf dem Gebiete des Vermögens zu bestimmen, liegt vollständig außerhalb des Rahmens des Strafrechts". Ferner noch der Satz S. 247: „In den Fällen, in welchen das Zivilrecht einen rechtswidrigen Vermögensvorteil oder eine Vermögensbeschädigung nicht annimmt, kann auch eine kriminінelle Haftung nicht eintreten".

Die Art und Weise der Erlangung des Vermögensvorteils widerspricht aber den Grundsätzen des Privatrechts oder ist normwidrig, wenn sie durch Drohung erfolgt ist. Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils wird also aus den Mitteln zu seiner Erlangung, Gewalt oder Drohung, abgeleitet nicht mehr soll sich die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf die Mittel übertragen.

Wie auch die Interpretation bei den verschiedenen Schriftstellern, die der vom Reichsgericht gegebenen widersprechen, dem Wortlaute nach verschieden ausfallen mögen, so haben sie doch das gemeinsam, daß sie die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils entweder ganz klar oder verschleiert aus den Erpressungsmitteln ableiten. Um aber dem Gesetz nicht den Vorwurf der Tautologie zu machen, stellen sie das Erpressungsmittel zweimal fest, nämlich einmal privatrechtlich zur Konstruktion des rechtswidrigen Vermögensvorteils und dann strafrechtlich als selbständiges Tatbestandsmerkmal des § 253.

Um zu einer Kritik der gegebenen Ansichten über das, was ein rechtswidriger Vermögensvorteil" im Sinne des § 253 ist, zu kommen, ist zu untersuchen, zu welchem Resultat man gelangt, wenn der Gesetzgeber die richtige Methode bei Bildung des Tatbestands gebraucht hat.

III. Von dieser Grundlinie ist auch Engelhard in seinem Buche Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen Strafrecht" ausgegangen. Er sagt darin, daß die Schwierigkeiten der Interpretation des Begriffes „rechtswidriger Vermögensvorteil" nicht

---

1) a. a. O. S. 248.

etwa beruhen auf Schwierigkeiten, die die Auslegung des Rechtswidrigkeitsbegriffes bietet, — „denn rechtswidrig ist, was mit dem Richt im Widerspruch steht" — eine selbstverständliche Definition, die er, wie er selbst sagt, aus der Lehre von der Rechtswidrigkeit im allgemeinen übernimmt — sondern auf einem methodischen Gesichtspunkte. Unter Berufung auf Rubo führt er dann aus, daß die richtige gesetzgeberische Methode ist, die einzelnen Tatbestandsmerkmale so in den entstehenden Tatbestand einzufügen, wie sie sich „bei Beginn der tatsbestandmäßigen Handlungen" darstellen, nicht aber so, wie sie aussehen nach der Mitwirkung der anderen Tatbestandsmomente. So wenig der Gesetzgeber sagen darf, „wer einen toten Mensch tötet, weil der Mensch durch das Töten tot wird, so wenig darf er sagen: wer sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Drohung etc. verschafft, weil durch das Verschaffungsmittel der Drohung der Vermögensvorteil rechtswidrig werde". (S. 7).

Unterstellt man diese richtige Methode dem Gesetzgeber, so kann das Ergebnis nur sein, daß diese Rechtswidrigkeit den Vermögensvorteil in § 253 von vornherein anhaften muß. Denn Tatbestandsmerkmal des § 253 ist, daß der Vermögensvorteil durch Nötigung erlangt werden soll. Wenn nun beim Vermögensvorteil als weiteres Tatbestandsmerkmal die Rechtswidrigkeit desselben aufgestellt wird, so muß ein an sich rechtswidriger Vermögensvorteil zugrunde gelegt werden. „Unter Berücksichtigung der richtigen gesetzgeberischen Methode entspricht aber das Resultat dem Sinne des Gesetzes nicht, da danach nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen der Tatbestand der Erpressung erfüllt wäre, und so der Tatbestand, der sich selbst jeder Bedeutung entkleidete, eine Farce wäre, die wir dem Gesetzgeber unmöglich unterstellen dürfen."

Auf diese Weise kommt Engelhard dann zu dem Ergebnis, daß dem Gesetzgeber bei Bildung des Tatbestandes ein Fehler unterlaufen ist, und zwar, daß der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal des Vermögensvorteils in den Tatbestand brachte, wie es aussah nach Berücksichtigung der anderen Tatbestandsmomente — also vom Standpunkt des vollendeten Verbrechens. Bei der Einfügung des Tatbestandsmerkmals „Vermögensvorteil" schielte der Gesetzgeber schon nach den Mitteln, mit deren Hilfe der Täter den Vermögensvorteil zu erlangen sucht und setzte so das Epitheton „rechtswidrig" beim Vermögensvorteil dazu. Er beging also gesetzestechnisch einen groben Fehler. Die Kennzeichnung des Vermögensvorteils mußte so geschehen, wie der Vermögensvorteil dem Täter bei Begehung der Tat erschien. Der Wunsch des Täters, den Vermögensvorteil zu erlangen, macht den Vermögensvorteil für den Täter nicht zum rechtswidrigen.

Der Gesetzgeber bezeichnet also den Vermögensvorteil als rechtswidrig nur unter Berücksichtigung des übrigen Tatbestandes. Da-

raus ergibt sich für Engelhard, daß der Vermögensvorteil an sich kein rechtswidriger, sondern ein rechtlich irrelevanter ist.

Aus der technisch verfehlten Fassung des § 253 zieht Engelhard in Bezug auf die Absicht des Gesetzgebers noch eine weitere wichtige Folgerung. Hat der Täter im Augenblick der Tat einen Anspruch auf den Vermögensvorteil, dann kommt der Vermögensvorteil für den Tatbestand der Erpressung nicht mehr in Betracht, er scheidet aus. Denn es bekommt dann der den Vermögensvorteil, dem er zusteht; er kann also niemals rechtswidrig sein ganz gleich, welche Mittel der Betreffende zu seiner Erlangung angewendet hatte. Diese Vermögensvorteile wollte der Gesetzgeber nicht miteinbeziehen, da sie sich auch bei seiner Betrachtungsweise vom vollendeten Verbrechen aus nicht als rechtswidrig darstellen.

So kommt Engelhard zu dem Ergebnis:

„Der rechtswidrige Vermögensvorteil im Sinne des § 253 ist ein rechtlich irrelevanter, auf den jedoch ein Anspruch nicht bestehen darf. Kurz: ein Vermögensvorteil, auf den der Täter kein Recht hat".

D. Diese Ausführungen Engelhards sind m. E. vollkommen richtig. Der von Engelhard gegeiselte gesetzestechnische Fehler muß dem Gesetzgeber tatsächlich unterlaufen sein. An sich ist es schon nicht korrekt, von einem rechtswidrigen Vermögensvorteil" zu sprechen, da man nur ein Verhalten eines Menschen als rechtswidrig bezeichnen kann. So kann höchstens die Art und Weise der Erlangung des Vermögrnsvorteils rechtswidrig genannt werden. Dies ist m. E. auch gerade dafür ein Zeichen, daß der Gesetzgeber fälschlicherweise unter Abhebung auf die anderen Tatbestandsmerkmale, insbesondere der Mittel, dem Vermögensvorteil das Adjektiv „rechtswidrig" zusetzte.

Der Vermögensvorteil spielt also keine Rolle. Deswegen werden die Schriftsteller eine Lösung nicht finden, die ihre wissenschaftliche Betrachtung der Drohung im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Vermögensvorteil anstellen. So sagt auch Engelhard: „Wenn diese Schriftsteller ihre Untersuchung über die Drohung immer noch an den rechtswidrigen Vermögensvorteil anknüpfen, so ist das eine eigentümliche, durch die wissenschaftliche Entwicklung bedingte Maskierung des tatsächlich richtig erfaßten Problems". (S.19)

IV. Jetzt kann man zu einer Kritik des Gegenentwurfes schreiten. Der Entwurf wollte der Ansicht der Schriftsteller, daß der Vermögensvorteil durch die erpresserische Drohung rechtswidrig werde, sich anschließen und unterstreicht das in seiner Begründung noch besonders[1]). So prägt die Begründung auch den Satz: „Dem Rechte kann nicht zuwiderlaufen, was anerkanntes Mittel zu anerkanntem Zwecke ist"; d. h. der Vermögensvorteil ist in einer mit

1) Begründung zum Gegenentwurf S. 293.

dem Rechte nicht in Einklang zu bringender Art und Weise erworben, wenn zu seiner Erlangung Mittel angewendet worden sind, die das Gesetz verwirft. Der Gegenentwurf will es also von der Art der angewendeten Mittel abhängig machen, wann der Vermögensvorteil in rechtswidriger Weise erlangt ist. Die Rechtswidrigkeit der Mittel sollte die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils nach sich ziehen. Das wollte man zum Ausdruck bringen. Das ist doch aber nicht möglich in der angewendeten Art und Weise. Der Gegenentwurf macht eben denselben gesetzestechnischen Fehler, der dem § 253 zugrunde liegt. Auch er betrachtet bei der Bildung des Tatbestandes die Sachlage vom vollendeten Verbrechen aus und nicht vom Standpunkt des Täters, der an das Verbrechen heranschreitet und für den der Vermögensvorteil, da er ja noch im Vermögen des anderen ist, sich nicht als rechtswidrig darstellt.

Zu demselben Ergebnis bei einer Kritisierung des Gegenentwurfes kommen verschiedene Schriftsteller.

So sagt Engelhard (S. 20): „Warum dieses Moment der Rechtswidrigkeit bei dem Erfolge des Vermögensvorteils zum Ausdruck bringen, dem es doch nur infolge der angewandten Mittel anhaften kann. Der Gegenentwurf ist ganz genau demselben methodischen Fehler verfallen wie das geltende Recht".

Ebenso Kohler[1]): „Schweres Bedenken erregt die Fassung von Erpressungen. Es ist mindestens unklar, von der Absicht nach einem „dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil" zu sprechen, wenn man damit ausdrücken will, daß die Nötigung durch eine dem Recht zuwiderlaufende Drohung erfolgen soll; denn der Gedanke, daß, wenn die Drohung nicht dem Rechte zuwiderläuft, auch der Vermögensvorteil, den man sich zu verschaffen sucht, kein dem Rechte zuwiderlaufender sei, ist nicht schlüssig, mindestens nicht offensichtlich".

Dieser Kampf gegen die reichsgerichtliche Interpretation vom „rechtswidrigen" Vermögensvorteil hat aber doch sein Gutes. Immer klarer wird die Erkenntnis, daß das Tatbestandsmerkmal der Drohung einer Präzisierung bedarf.

Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission von 1914

(Kommissionsentwurf).

Der Tatbestand der Erpressung im Kommissionsentwurf.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch besteht, vorsätzlich

1) Goldammer Archiv, 59. Bd. S. 54.

fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem andern rechtswidrigen Verhalten oder durch Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Drohung der Erpressung.

Der Kommissionsentwurf zeichnet sich besonders dadurch aus, daß er die erpresserischen Drohungen näher präzisiert. Um zu der nötigen Kritik hierzu zu kommen, ist es erforderlich, auf die Mittel der Erpressung näher einzugehen.

I. Die Mittel der Erpressung sind Gewalt und Drohung. Es ist hier nicht möglich, auf die zahlreichen Kontroversen näher einzugehen. Die verschiedenen Probleme können hier nur gestreift werden.

a) Unter Gewalt[1]) versteht die herrschende Ansicht eine Tätigkeit zur Ueberwindung eines Widerstandes unter Anwendung von Körperkraft[2]).

Binding[3]) und andere[4]) verneinen das Erfordernis der Körperkraft. Das Wesen der Gewalt liegt für sie darin, daß die Willensbetätigung eines Menschen ausgeschaltet wird. Demzufolge sehen sie auch in der Narkotisierung die Anwendung von Gewalt.

Dieser Gegensatz der Meinungen macht sich auch in der Abgrenzung der Gewalt von der Drohung bemerkbar. Gewalt ist für Binding nur vis absoluta; vis compulsiva ist für ihn Drohung. Die herrschende Ansicht bezieht vis compulsiva mit unter den Begriff der Gewalt. Der Unterschied zwischen vis absoluta und vis compulsiva liegt darin, daß bei ersterer die Willensbildung des anderen völlig ausgeschaltet wird, während das bei der vis compulsiva nicht der Fall ist. Ferner ist auch die Ansicht vertreten[5]), daß unter den Begriff der Gewalt im Sinne des § 253 nur die vis compulsiva zu nehmen ist. Diese Ansicht hat etwas für sich; denn das Wesen der Erpressung liegt doch darin, das der Genötigte eine Vermögensdisposition trifft, eine bewußte Selbstschädigung, also eine Willenshandlung vornimmt. Bei der vis absoluta wird indes — wie oben dargestellt wurde — jede Willensbetätigung ausgeschlossen. Die herrschende Ansicht läßt aber unter den Begriff der Gewalt i. S. des § 253 auch die vis absoluta fallen.

---

1) Hierzu Frank, Vergl. Darstellung S. 19 ff.
2) v. Liszt, Lehrbuch § 98; Olshausen, Weigert, Komm. § 240 Anm. 2.
3) Lehrbuch, Bd. I S. 83.
4) z. B. v. Lilienthal, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 7 S. 376.
5) z. B. Katz, Bd. 31 S. 424 ff. bes. S. 432 Anm.

Eine weitere Streitfrage ist die, ob die Gewalt sich nur gegen Personen richten muß oder auch gegen Sachen angewendet werden kann. Wer der Bindingschen Ansicht beipflichtet, muß ohne weiteres Gewalt gegen Personen fordern. Aber auch die Vertreter der anderen Ansicht kommen zu dem Ergebnis, daß die Gewalt in § 253 sich direkt gegen die Person wenden müsse. Denn ein Vorgehen gegen Sachen z. B. Zerstörung einer wertvollen Sammlung wirkt für den Eigentümer nicht anders als eine besonders unterstrichene Drohung, eine Drohung mit Gewalt, insofern nämlich er befürchten muß, daß bei Nichtbewilligung der Forderung der Nötigende weitere Sachen von ihm zrrstören würde. Gewalt im Sinne von § 253 heißt also nur Gewalt gegen die Person. Nun gerät man aber in Konflikt mit § 255.

Die Gewalt gegen die Person macht die Erpressung zur räuberischen; jede andere Gewalt stellt sich für § 255 als Drohung dar. Trotz derselben Voraussetzung bezüglich des Tatbestandsmerkmales der Gewalt in § 253 ist die Strafe in § 255 weit härter.

Man hat dieses Dilemma auf verschiedene Weise zu beseitigen versucht.

Die einen [1]) nehmen einen Redaktionsfehler an, andere [2]) sprechen von einem unlösbaren Widerspruch; wieder andere [3]) wollen das Erfordernis der „gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben" auch auf die Gewalt mitbeziehen. Thurow [4]) versucht die Lösung dieser Frage, indem er unter Gewalt im Sinne von § 253 einen Zustand versteht, kraft dessen ein Mensch dem Willen oder der Macht eines anderen ohne aktive Einwirkung auf den Körper unterworfen ist; andere [5]) wieder dadurch, indem sie unter der Gewalt des § 253 die nur mittelbar, unter Gewalt im Sinne des § 255 die unmittelbar gegen die Person gerichtete verstehen.

Die Wächtersche Ansicht hat am meisten Billigung gefunden. Der Vorentwurf wollte den Streit über diese Frage dadurch aus der Welt schaffen, daß er die räuberische Erpressung mit dem Raube vereinigte.

b) Unter Drohung versteht man die „In-Aussichtstellung eines vom Drohenden zu verwirklichenden Uebels [6])". Von der Drohung ist zu unterscheiden die Warnung, d. i. die bloße Mitteilung eines bevorstehenden Uebels, „auf dessen Eintritt man selbst sich keinen Einfluß zuschreibt." Der Täter muß das Bewußsein gehabthaben, daß die Drohung, mag sie noch so unwahrscheinlich sein, auf die

1) z. B. Binding, Lehrbuch Bd. I S. 380 Anm. 4.
2) z. B. Geyer a. a. O. S. 384; Meyer, Lehrbuch 6. Aufl. S. 592.
3) Wächter a. a. S. 173.
4) a. a. O. S. 19 ff.
5) z. B. Olshausen, Kommentar § 253.
6) Engelhard S. 21 und die daselbst angeführte Literatur.

Willensfreiheit des andern eingewirkt hat. Ein objektiver Maßstab, wann eine Drohung wirklich als solche anzusehen ist, wird nicht angelegt. Die Drohung muß so beschaffen sein, daß sie diesen bestimmten Menschen in den gegebenen Verhältnissen beeinflussen kann.

Das Reichsgericht unterscheidet nun von der Drohung den Vertragsvorschlag (RG sagt, Vertragsproposition). „Zur Drohung gehört der Wille durch Ankündigung eines Uebels und durch die hierdurch in dem anderen erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Auffassung einer Vertragsposition, die dem anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließung gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist[1])".

Der Täter droht ein Uebel an. Uebel ist alles, was der Mensch als solches empfindet. Nach Binding muß das Uebel ein Uebel im Rechtssinne sein. Danach wäre ein Uebel nur das, was eine „Einbuße von Recht und Rechtsgütern" für den Bedrohten bewirken würde. (Diese Lehre Bindings wird unten bei der Besprechung des Entwurfs von 1925 noch eingehend erörtert). Diese Ansicht wird aber als zu eng angesehen. Es kommt eben vor allem darauf an, ob die jeweilige Ankündigung motivierend für den anderen gewirkt hat und ob der Ankündigende sich dessen bewußt war.

So ist es auch nicht richtig, wenn man einen Unterschied machen wollte zwischen Uebel und Unannehmlichkeit. Ferner kommt es auch nicht darauf an, in welcher Art und Weise gedroht wird. Es kann ungeschminkt gedroht werden oder in diplomatischerer Form, verschleiert geschehen. Diese letztere Art zu drohen haben gerade die raffinierteren Verbrecher an sich, weil sie glauben, so nicht mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt kommen zu können. Diesen Unterschied in der Form der Drohung macht Reinhold[2]) und redet von direkter oder indirekter, auch verkappter Drohung. M. E. ist es nicht nötig, diesen Unterschied zu machen, da auch die verkappte Drohung der andere als Drohung empfinden muß. Verkappt kann sie höchstens sein einem außenstehenden Dritten gegenüber. Ausschlaggebend ist, ob die Aeußerung motivierend auf den anderen eingewirkt hat. Ist dies der Fall, dann ist die Aeußerung für den anderen eben eine Drohung gewesen, die er klar erkannt hat.

Aus demselben Grunde ist m. E. die Unterscheidung von Drohung und Vertragsvorschlag, die das Reichsgericht macht, nicht richtig. Denn er hat denselben Inhalt wie eine Drohung. „Willst du mir nicht willfahren, dann hast du den und den Nachteil, da

1) RGE Bd. 21 S. 114.
1) a. a. O. S. 40.

ich dann das und das tun werde". Ebenso wie bei der Drohung hat der andere Teil die Wahl sich zu fügen oder seinem eigenen Willen zu folgen und das Uebel in Kauf zu nehmen.

Der Kommissionsentwurf hat den Versuch angestellt, ein Kriterium aufzustellen für die erpresserischen Drohungen. Das sind für ihn einmal die Drohungen mit einem rechtswidrigen Verhalten, ferner die Drohungen, die zwar an sich erlaubt sind, aber den Umständen nach „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs zuwiderlaufen".

Der Entwurf ist also der Ansicht, daß nicht jede Art von Drohung den Tatbestand der Erpressung erfüllen kann. Zu dieser Ansicht ist er gekommen durch die übermäßige Ausdehnung des § 253. Der Wortlaut des § 253 läßt klar erkennen und keinen Zweifel darüber aufkommen, daß jede Drohung unter § 253 zu subsummieren ist. Das ist die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Diese Absicht des Gesetzgebers kann man aus den Ausführungen in der „Uebersicht" entnehmen. Der Gesetzgeber wollte dem einen Extrem ausweichen und verfiel so in das andere. Wenn man aber nun bedenkt, daß der mit Kündigung drohende Mieter, falls ihm der Mietzins nicht herabgesetzt wird etc. danach Erpresser ist, so kann man mit Bestimmtheit sagen, daß der Gesetzgeber diese Konsequenz nicht gewollt hat. Er mußte vielmehr geglaubt haben, daß die übrige Fassung des § 253 diese Konsequenz verhüten würde. Dieser Ansicht ist auch Engelhard (S. 26). Eine Unterstützung findet diese Ansicht noch durch eine von Engelhard herangezogene Erörterung in einer Lesung über den Entwurf vor dem Reichstag des Norddeutschen Bundes, in der ein Abgeordneter Einwendungen gegen die Fassung erhob. Dieser wurde mit der Versicherung beruhigt, daß in Fällen wie die oben genannten die preußischen Juristen niemals einen rechtswidrigen Vermögensvorteil annehmen würden. Indem man den rechtswidrigen Vermögensvorteil so auslegte wie es geschehen ist, täuschte man sich selbst über die Folgen. So sagt Engelhard S. 27: „Wir können also nur soviel feststellen: der Gesetzgeber hat jene oben skizzierte schlimmen Konsequenzen zweifellos nicht gewollt. Da er aber irrtümlicherweise durch die übrige Tatbestandsfassung sich dagegen geschützt glaubte, so läßt er jeglichen Anhaltspunkt für die Abgrenzung des Drohungsmerkmales vermissen".

Es muß also nun zu dieser Abgrenzung des Drohungsmerkmales geschritten werden. Es ist ganz unbestritten, daß Drohungen mit einem rechtswidrigen Verhalten unter § 253 fallen. Das Problem beschränkt sich auf die Frage, wann eine Drohung mit einem nicht rechtswidrigen Verhalten unter § 253 fällt. Das Reichsgericht hat dieses Problem nicht erfaßt, da nach seiner Ansicht jede Drohung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils unter § 253 zu subsummieren ist. Höchstens in der Scheidung der Drohung von der „Vertragsposition" wäre ein Abgrenzungs-

versuch zu erblicken. Diese Art, weil sie in der Beschneidung des des Drohungsbegriffes beruht, haben wir oben als verfehlt abgewiesen.

II. Von der Wissenschaft wird meistens davon ausgegangen, daß die Drohung in § 253 rechtswidrig sein müsse. Deswegen lautet ihre Frage für das Problem: es muß ein Kriterium für die Drohung gesucht werden, die im Sinne des § 253 rechtswidrig ist. Das Problem in dieser Weise aufzustellen ist nicht richtig. Genau so wie der Vermögensvorteil kann auch die Drohung rechtlich durchaus irrilevant für sich allein sein. Erst die Inbeziehungsetzung von Mittel und Zweck (Engelhard sagt Relation) führt die Strafwürdigkeit herbei. Verfasser schließt sich mit dieser Auffassung der Lehre von Engelhard an.

Engelhard tritt zunächst einigen Autoren, die die obige Stellung des Problems haben, besonders Kollmann entgegen. Kollmann [1]) sagt: „Ein Zustand ist rechtswidrig, wenn er nicht bestehen darf, wenn infolgedessen die Rechtsordnung seine Aufhebung fordert ..... Dem rechtswidrigen Zustand muß danach eine Rechtsverletzung entsprechen ..... Mithin ist im Sinne der Vermögensdelikte derjenige Vermögensvorteil rechtswidrig, um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch rechtswidriges Verhalten beeinträchtigt wird".

Dazu sagt Engelhard, daß es sich beim rechtswidrigen Vermögensvorteil lediglich darum handle, daß der Vermögensvorteil nach Vollendung des Tatbestandes sich als rechtswidrig darstelle. Für das zur Erlanguug angewendete Mittel sage dies aber garnichts. Richtig wäre die Ansicht Kollmanns, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus der Rechtswidrigkeit der Mittel abzuleiten. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes widerspräche dem aber vollkommen; denn danach wollte der Gesetzgeber auch Drohungen mit rechtlich irrelevanten Handlungen einbeziehen und Drohungen mit Verbrechen oder Vergehen nicht nur zur rechtswidrigen Drohung erweitern. Gerechtfertigt wäre die Unterstellung einer rechtswidrigen Drohung nur dann, wenn es geradezu widersinnig wäre, eine an sich rechtlich irrelevante Handlung zu strafen, weil sie zu einem gewissen Zwecke vorgenommen worden ist.

Sehr richtig fährt Engelhardt auf S. 31 fort, daß ein großer Unterschied darin besteht, ob ich etwas tue oder ob ich die bestimmte Handlung androhe zum Zwecke der Abnötigung eines Vermögensvorteils. Gerade der mit einer Handlung verfolgte Zweck kann kriminalistisch eine besondere Wertung erfahren. So kommt er zu dem m. E. richtigen Schluß, daß auch die Drohung des § 253 rechtlich irrelevant sein kann. Die rechtliche Irrelevanz des Vermögensvorteils in § 253 war im Gegenentwurf festgestellt worden.

---

1) Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht S. 70.

Erst durch ihre Inbeziehungsetzung gewinnen sie rechtliche Bedeutung und können die Strafbarkeit herbeiführen. Zur Begründung seiner Ansicht sagt Engelhard sehr anschaulich: „So wie zwei chemische Ingredienzien, welche für sich allein unschädlich sind, in ihrer Verbindung Gift geben können oder wie zwei für sich allein wohlklingende Töne in ihrer Verschmelzung eine Dissonanz ergeben können, so kann auch aus der Verbindung zweier an sich rechtlich irrelevanter psychischer facta in einer Handlung ein strafbarer Tatbestand resultieren".

Die Gewalt im Sinne von § 253 dagegen wird meistens rechtswidrig sein, da durch sie noch andere Tatbestände wie z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung erfüllt werden können. Aber auch wenn sie es nicht ist, wird sie immer den Tatbestand der Erpressung erfüllen, da bei ihr jene „Dissonanz" in ihrer Eigenschaft als Verschaffungsmittel eines Vermögensvorteils stets vorhanden ist. Bei der Drohung dagegen ist dies nicht der Fall, weswegen sie einer besonderen Präzisierung bedarf.

III. Es ist nun das Kriterium für die Drohung des § 253 zu finden. In der Wissenschaft sind viele Versuche gemacht worden.

a) Bei Aufsuchen des Kriteriums für die erpresserischen Drohungen gehen die Schriftsteller vielfach von der Wesensseite der Erpressung als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit aus [1]).

Der Mensch ist nie ganz frei. Er muß in seinen Erwägungen und Entschlüssen immer mit den anderen Menschen rechnen. Das ist schon eine gewisse Unfreiheit. Sie beruht in dem Beieinanderleben der Menschen. Das Gesetz kann und will auch nicht dem Menschen die volle Freiheit verschaffen, sondern nur verhindern, daß sie über Gebühr beschränkt wird.

So weiß z. B. der Hausherr, der einen Diener angestellt hat, daß dieser, falls er ihm die gewünschte Lohnerhöhung nicht zubilligt, den Dienst kündigen kann. Mit dieser Kündigung muß der Hausherr rechnen und diesen Umstaud notgedrungen in seine Erwägungen einschließen. Nun sagt der Diener beim Vorbringen seines Wunsches, daß er andernfalls kündigen werde. Die Freiheit des Hausherrn wird dadurch nicht weiter eingeschränkt, als sie es ohnehin schon war, da er ja sowieso mit der Kündigung rechnen mußte.

Das Kriterium dieser Drohung liegt darin, daß sie aus dem Vertragsverhältnisse selbst hervorgeholt ist. Dies ist für die Schriftsteller das unterscheidende Merkmal zwischen erpresserischen und nicht erpresserischen Drohungen. Die Wortfassungen hierfür sind verschieden, dem Inhalte nach aber gleich.

Frank spricht von Drohungen „außerhalb des verkehrsmäßigen Zusammenhanges", Krückmann vom „Recht der Abkehr vom Ver-

1) z. B Frank, Zeitschr f. d. ges. Strafrechtswesen Bd. 29 S. 642.

trage", Kohler vom „Hinausgehen über dasjenige, was der redliche Lebensverkehr gestattet", der Kommissionsentwurf von Drohungen, „die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs" widersprechen.

Die Aufstellung dieses Kriteriums ist sehr bedenklich. Die Regeln des redlichen Verkehrs sind etwas Flüssiges; was heute noch nicht als redlich im Verkehr angesehen ist, wird es morgen. Das kann zu Ungerechtigkeiten führen. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist aber nicht nur das augenblicklich als recht Angesehene festzulegen, sondern nach Möglichkeit dem zu bildenden Tatbestand Zukunfts- und Anpassungsfähigkeit zu geben, um so dem Vorwurf der Rückständigkeit zu entgehen. Geradezu prädestiniert für die Rückständigkeit wäre aber die vom Kommissionsentwurf gegebene Fassung des Erpressungstatbestandes. Es lassen sich viele Beispiele aufführen, in denen Handlungen, die früher durchaus verpönt waren, oder die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widersprachen, später als erlaubt, sogar gesetzlich fixiert wurden z. B. das Streikrecht der Arbeiter.

Dann gewährt der Ausdruck „gegen die Gewohnheiten des redlichen Verkehrs" dem Richter einen zu weiten Spielraum. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet. Die Gewohnheiten des redlichen Verkehrs sind überall verschieden. Was an dem einen Ort als redlich angesehen ist, ist es oft an dem anderen Orte nicht. Man denke nur an die mannigfachen Handelsusancen.

M. E. haben also der Kommissionsentwurf und die Schriftsteller, an die er sich anlehnt, das richtige Kriterium der Drohungen in § 253 nicht gefunden.

b) Andere Schriftsteller stellen als Kriterium dieser Drohung die Sittenwidrigkeit auf.

Da ist besonders Kollmann mit seinen beiden Schriften zu nennen. Wie schon oben erwähnt ist, geht Kollmann davon aus, daß die Drohung rechtswidrig sein müsse. Die Androhung einer nicht rechtswidrigen Handlung kann nur rechtswidrig sein, wenn es „Normen"[1]) gibt, die unter gewissen Voraussetzungen diese für zulässig erklären. Einen derartigen, die Rechtsausübung hindernden Satz sucht er zunächst im Zivilrecht. Nach dieser Richtung hin geht er § 226, § 138, § 826, § 904 BGB. durch, kommt aber zu keinem positiven Ergebnis. Die maßgebende Norm glaubt er aber in § 302 e StGB. gefunden zu haben. Er argumentiert folgendermaßen (S. 71): „§ 302 e erklärt die in § 138 BGB. umschriebene Handlungsweise bei Gewohnheit oder Gewerbsmäßigkeit der Ausübung für strafbar und mithin für rechtswidrig. Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit kann Voraussetzung der Strafbarkeit, nicht der Rechtswidrigkeit sein. Ist eine Handlung rechtmäßig, so wird sie nicht rechtswidrig durch Gewohnheit oder gewerbsmäßige Ausübung".

---

1) Zeitschr. f. d. ges. Strafwissenschaft, 31. Bd. S. 63.

Folglich sind die in § 138 BGB. bezeichneten Handlungen rechtswidrig. Nun redet aber § 138 BGB. nur von Notlagen wirtschaftlicher Natur. Berücksichtigt werden müssen aber auch Notlagen nichtwirtschaftlicher Natur.

„Danach ist jede schädigende Ausbeutung einer Notlage nach deutschem Recht rechtswidrig, wenn sie nach § 138, 2 BGB. als Verstoß gegen die guten Sitten aufzufassen wäre" [1]).

Es drängt sich da die Frage auf, warum eine verbrecherische Handlung, die vom Gesetzgeber auch als solche erkannt worden ist, straflos bleiben und erst bei Gewohnheit oder Gewerbsmäßigkeit eine Strafe nach sich ziehen soll. Es ist auch unbestritten, daß Gewohnheit und Gewerbsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmale anzusehen sind und die Handlung zur rechtswidrigen machen. Es ist außerdem nicht einzusehen, warum, wenn die nicht gewohnheits- oder gewerbsmäßig begangene Handlung in § 302 e zur Strafe nicht ausreicht, sie dies in § 253 tun soll.

Auch Klee verlegt das Kriterium der Drohung in die Sittenwidrigkeit. Nach Klee liegt jeder Erpressung ein Vertrag zugrunde. Wie bei jedem Vertrage ständen sich auch bei der Erpressung zwei Willenserklärungen gegenüber. Der Erpresser macht seinem Gegner die Offerte, daß er von seinem Vorhaben abstehe, wenn der andere ihm den Vermögensvorteil herausgebe. Durch die Verhältnisse gezwungen, stimmt der Gegner zu, er akzeptiert die Offerte. Dieser Vertrag ist nichtig, weil er gegen die guten Sitten verstoße. Es entfalle die strafbare Erpressung immer da, „wo die Drohung in Verbindung mit dem Verlangen eines Vermögensvorteils für ihre Nichtverwirklichung sich als Vertragsantrag darstellt, dessen Annahme von Seiten des Bedrohten zu einem rechtsbeständigen Vertrage zwischen Drohendem und Bedrohtem führen würde" [2]).

Klee nennt seine Theorie in seinem Buche „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage" die Vertragstheorie. Seine Lehre hat viele Schriftsteller beeinflußt. Auch die Verfasser des Gegenentwurfes haben sich an sie angelehnt. Der Gegenentwurf enthält den Ausdruck „zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt".

M. E. ist es nicht richtig, daß der Erpressung immer ein Vertrag zugrunde liegt. Es lassen sich sehr leicht Beispiele finden, wo das nicht der Fall ist. Z. B. X bedroht seinen Gläubiger Y mit einer Mordwaffe, die Verbrennung eines Wechsels zu dulden. Diesem Falle eine Vertragsofferte seitens des Erpressers entnehmen zu wollen, ginge entschieden zu weit.

Gegen Klee wendet sich besonders Engelhard in seinen beiden Schriften und erklärt dessen Konstruktion nicht für richtig. Vor

---

1) S. 100, Die Lehre von der Erpressung.
2) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswesen Bd. 34 S. 672.

allen Dingen wendet er sich dagegen, daß das Kriterium der Drohung in der Sittenwidrigkeit liegt. Er geht davon aus, daß die moderne Strafgesetzgebung beherrscht sei von dem „System der Tatbestände". Das soll besagen, daß nicht der Richter darüber urteilen soll, ob der Täter unmoralisch gehandelt hat, sondern daß dem Richter lediglich die Aufgabe zugewiesen ist, festzustellen, ob der Täter den fest fixierten Tatbestand eines Verbrechens erfüllt hat. Dadurch soll vermieden werden, daß der einzelne Mensch durch die persönliche Einstellung des Richters, die ja bei solchen Fragen nicht zu vermeiden ist, zu leiden hat. Das ist die Sache des Gesetzgebers. Es hieße aber dem Richter die Aufgabe des Gesetzgebers zuweisen, wenn als Tatbestandsmerkmal die Sittenwidrigkeit eingeschoben würde.

Diesen Ausführungen Engelhards[1]) ist durchaus beizupflichten. Die abstrakte Regelung des Strafrechts ist ein unumgängliches Erfordernis. Denn hier handelt es sich darum, ob ein Mensch zum Verbrecher gestempelt werden soll. Da geht es nicht, daß die Richter darüber entscheiden sollen, was gut und böse, sittlich und unsittlich ist. Trotz versuchter Objektivität können die Anschauungen darüber weit auseinander gehen. Das Urteil über die Frage steht dem Gesetzgeber zu, der seine Ansicht in bestimmten Tatbeständen festlegt. Der Richter hat dann zu prüfen, ob der Täter die einzelnen Tatbestandsmerkmale eines Tatbestandes erfüllt hat.

c) Das richtige Kriterium für die Drohung des § 253 hat m. E. auch hier wieder Engelhard aufgestellt[2]).

Seiner Erörterung zugrunde liegt die Feststellung, daß der erstrebte Vermögensvorteil und das angewandte Mittel für sich allein beide rechtlich irrelevant sein können. Die Strafbarkeit der Handlungen ergibt sich erst durch ihre Inbeziehungsetzung (Engelhard sagt Relation, daher Relationstheorie). Wann nun diese Inbeziehungsetzung die Strafbarkeit herbeiführt, hängt von dem Wesen der beiden Momente ab. An dem Wesen des Vermögensvorteils ist nichts zu deuten, wohl aber an dem Wesen der Drohung, das wiederum von dem Wesen des angedrohten Uebels abhängig ist.

Nun muß ein gewisser Unterschied bestehen zwischen der Drohung als solcher und der ihr vom Täter verliehenen Eigenschaft als Verschaffungsmittel des Vermögensvorteils. Engelhard stellt nun seinerseits das Kriterium für die Drohung des § 253 auf.

„*Drohung im Sinne des § 253 liegt somit vor, wenn es ihrem Wesen nicht entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken.* — Anschaulicher wird das Bild, wenn wir es vom Standpunkt der Situation aus betrachten, der die Drohung entnommen ist: *Es kommt darauf*

1) S. 45, Das Chantageproblem.
2) S. 51 ff., ebenda.

an, ob das wirtschaftliche Moment bereits in dieser Situation liegt oder erst vom Täter dadurch hineingetragen wird, daß es die Möglichkeit der Uebelzufügung in Beziehung setzt zum erstrebten Vermögensvorteil. In diesem Hineintragen des wirtschaftlichen Moments in eine nicht wirtschaftliche Situation liegt das Charakteristikum der Erpressung, der Grund der Strafbarkeit".

Die Aufstellung dieses Kriteriums ist sehr verschieden von dem von Frank aufgestellten „außerhalb des verkehrsmäßigen Zusammenhanges". Frank trägt das Kriterium von außen in die Situation hinein, während es Engelhard der Situation selbst entnimmt.

Engelhard rechtfertigt dann in einem besonderen Kapitel seines Buches „Kasuistik" die Aufstellung seines Kriteriums. Hier bildet Engelhard nicht etwa selbst irgendwelche Beispiele, sondern benutzt die verschiedenartigsten, von anderen Schriftstellern gebrauchten. So fällt der Verdacht weg, daß er für sein Kriterium besonders günstig liegende Fälle aufgestellt hat. In diesem Kapitel kann man erkennen, daß Engelhard tatsächlich die Lösung des Erpressungsproblemes gefunden hat. Er hat die Eigentümlichkeit und den selbständigen Charakter des Erpressungsverbrechens herausgearbeitet wie kaum ein anderer. So hat er auch m. E. die richtige Aufstellung für die zukünftige Fassung des Erpressungsparagraphen gefunden (s. u.).

IV. Nach Herausarbeitung der Eigenart des Erpressungsverbrechens ist nunmehr die Gewähr und die Möglichkeit gegeben, eine scharfe Grenzlinie der Erpressung zu dem Wucherverbrechen zu ziehen. Die Grenzlinie zwischen Wucher und Erpressung ist oft verwischt worden. Besonders glaubte man das Chantageproblem unter Heranziehung des Wucherparagraphen lösen zu können [1]).

Nach Frank soll der wesentliche Unterschied zwischen Erpressung und Wucher darin liegen, daß der Erpresser die von ihm selbst hervorgerufene Notlage, der Wucherer die vorgefundene Notlage ausnutzt. Zwischen beiden steht die Chantage. Der Täter erhöhe hier eine schon gewisse Unfreiheit des anderen. Die Chantage müsse deswegen entweder mit in den Wucherparagraphen hineinbezogen oder als besonderes Ausbeutungsverbrechen aufgestellt werden.

Dieser Unterschied entspricht m. E. nicht den wirklichen Verhältnissen des Lebens. Auch der Wucherer führt oft die Zwangslage seines Opfers infolge Verleitung zu ausschweifender Lebensführung herbei. Der Unterschied zwischen Wucher und Erpressung liegt viel tiefer begründet. Jeder wirtschaftlich arbeitende Mensch trachtet bei Eingehung irgendwelcher Geschäfte danach, einen möglichst großen

---

1) Frank, Vergleichende Darstellung S. 113, auch Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswesen Bd. 29 S. 643.

Profit für sich herauszuschlagen. Nach diesem berechtigten wirtschaftlichen Grundsatz handelt auch der Wucherer. Die Strafbarkeit des Wuchers kann also nur in der Ueberspannung dieses Grundsatzes liegen. Hiermit ist die Eigenart des Wucherverbrechens gegeben. Der Wucher ist ein Quantitätsverbrechen, während die anderen Vermögensverbrechen — unter ihnen die Erpressung — Qualitätsverbrechen sind; d. h. es dreht sich bei den letzteren nicht darum, ob ein an sich berechtigtes wirtschaftliches Prinzip überspannt ist; sie erklären vielmehr schlechthin eine Handlungsweise für verboten, ein Prinzip für verwerflich. So wird eben auch bei der Erpressung das Prinzip — wirtschaftliche Ausnutzung einer nicht wirtschaftlichen Situation — schlechthin als verwerflich erklärt.

Damit ist die nötige scharfe Abgrenzung zwischen Erpressung und Wucher gegeben [1]).

V. Nach der oben gegebenen Darstellung und der Kritik an den vorhergehenden Entwürfen sind die starken und schwachen Seiten des Kommissionsentwurfes leicht zu finden. Bei der Erörterung des Gegenentwurfes war dargestellt worden, daß der Vermögensvorteil, auf den der Täter einen Anspruch hat, für den Tatbestand der Erpressung nicht in Betracht kommt, sondern nur der Vermögensvorteil, auf dessen Erlangung dem Täter kein Rechtsanspruch zusteht. So ist es zu begrüßen, daß der Kommissionsentwurf die im Gegenentwurf niedergelegte Fassung der Erpressung, die man gewählt hat, in der falschen Annahme, daß der Vermögensvorteil notwendig ein rechtswidriger sein müsse, ablehnt und von einem Vorteil spricht, auf den kein Rechtsanspruch besteht.

Der Kommissionsentwurf setzte die Feile an der richtigen Stelle an. Während Vorschlag und Vorentwurf glaubten die Lösung in der Einführung des Tatbestandmomentes der Vermögensbeschädigung zu finden, der Gegenentwurf alles Heil von einer Interpretation des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" erwartete, richtet der Kommissionsentwurf sein Hauptaugenmerk auf die Drohung des § 253 und kommt zu dem Entschluß, daß diese Drohung einer näheren Präzisierung bedarf. Der Kommissionsentwurf sieht eine Zweiteilung der Drohung vor und scheidet sie in „Drohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten", und Drohung, „die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht". Diese Regelung ruft also eine Zweiteilung in Erpressung im engeren Sinne und Chantage hervor.

Schon gegen die Fassung „Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten" sind verschiedentlich Bedenken erhoben worden [2]); in ganz besonderem Maße aber gegen die Fassung der Chantage. Oben ist

---

1) Ebenso Engelhard, Das Chantageproblem S. 47.
2) Begründung zum Vorentwurf von 1919; Ebermayer a. a. O. S. 304.

dargestellt worden, daß der Kommissionsentwurf das richtige Kriterium nicht aufgestellt hat. Sonst hat sich der Kommissionsentwurf der Lösung des Problems sehr genähert. Der unglückselige „rechtswidrige Vermögensvorteil", der die vielen Irrtümer hervorgerufen hat, ist beseitigt worden.

Höchst interessant ist es zu beobachten, wie die Verfasser des Kommissionsentwurfes sich bemüht haben, nicht wieder in das entgegengesetzte Extrem des § 253 zu fallen. Ebermayer[1]) führt aus: „Man scheute sich mit Recht, jede Art von Drohung auch die mit irgendwelchem berechtigtem Verhalten, zur Strafbarkeit genügen zu lassen, insbesondere in den Fällen, in welchen der Täter nicht einen dem Rechte zuwiderlaufenden, sondern nur einen solchen Vermögensvorteil erstrebt hat, auf den er keinen rechtlichen Anspruch hat; andererseits glaubte man, daß die Beschränkung auf Drohung mit Gewalt oder einem anderen rechtswidrigen Verhalten zu eng sei und ließ dann deshalb daneben auch eine solche Drohung genügen, die zwar nicht auf ein rechtswidriges Verhalten ging, aber „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht".

Der Entwurf von 1919.

Die kasuistische Regelung der erpresserischen Drohung.

Der Tatbestand der Erpressung im Entwurf von 1919.

§ 370.

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemanden durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe . . . . . .

Die Unklarheiten, die beim Kommissionsentwurf in der Wortfassung betreffs der erpresserischen Drohungen enthalten sind, hat der Entwurf von 1919 beseitigen wollen. Der Entwurf scheidet, wie der Kommissionsentwurf, die Drohungen in solche, die schlechthin den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen geeignet sind — Drohung mit Gewalt oder mit einem Vergehen — und in solche, die an sich erlaubt sein können z. B. Drohung mit Strafanzeige. Er trifft also auch die Spaltung in Erpressung im engeren Sinne und Chantage. Die Verfasser dieses Entwurfes halten es nun nicht

---

1) a. a. O. S. 304.

für möglich, das Erpressungsmittel der Drohung in allgemeinen Ausdrücken zu umschreiben, da stets ähnliche Einwendungen, wie sie gegen den Kommissionsentwurf erhoben worden sind, geltend gemacht werden können. Nach dem Vorbilde ausländischer Gesetzgebungen sind darum die Chantage-Fälle kasuistisch aufgezählt worden. Die Verfasser dieses Entwurfes scheinen überhaupt mit einem starken Pessimismus an die Arbeit herangetreten zu sein. Die Begründung spricht deprimiert von der Unmöglichkeit einer unbedingt befriedigenden Lösung. So ist man sich von vornherein darüber klar gewesen, daß die Fassung der Erpressung, wie sie jetzt getroffen worden ist, Mängel aufweist; man sieht ein, daß gegebenenfalls nicht alle strafbaren Fälle der Erpressung durch diese Regelung erfaßt werden können. Zur Rechtfertigung führt die Begründung aus, daß es besser ist, den Tatbestand zu eng als zu weit zu nehmen. Schon bei der Abfassung des Vorentwurfes ist die Ueberlegung angestellt worden, ob es zweckmäßig ist, eine kasuistische Regelung der erpresserischen Drohung nach dem Vorbilde des Norwegischen Strafgesetzbuches herbeizuführen[1]). Die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung wurde verneint, da dadurch die Fassung zu eng wird und den Nachteil hat, daß sie nicht alle erheblichen Uebel trifft und die wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmung zu wenig berücksichtigt.

Diesen Ausführungen ist vollkommen beizupflichten. Sie besagen nämlich, näher dargelegt, folgendes: Es ist garnicht möglich, durch eine kasuistische Aufzählung der erpresserischen Drohungen auch nur annähernd die Fälle der Chantage zu erfassen. Gerade auf diesem Gebiete ersinnt die Findigkeit der Verbrecher immer neue Mittel, zu ihrem Ziel zu gelangen und mit dem Strafgesetzbuch nicht in Konflikt zu kommen. Das sind aber gerade die raffiniertesten, also gefährlichsten Verbrecher, die so leicht einer Bestrafung entgehen können. Ferner wird bei einer kasuistischen Regelung der Chantage immer nur die bestimmte, gerade aufgezählte Drohung berücksichtigt und kann den verbrecherischen Tatbestand erfüllen. Mittel und Zweck werden so in gar keine Beziehung zu einander gebracht. Die aufgezählte Drohung erfüllt schlechthin immer den Tatbestand. Es lassen sich aber sehr leicht Fälle denken, wo dies nicht der Fall ist. So wird z. B. die Drohung mit Strafanzeige zu dem angegebenen Zweck, nämlich der Erlangung eines Vermögensvorteils, auf dem kein Rechtsanspruch beruht, schlechthin als ein erpresserischer erklärt. Im folgenden Falle müßte der Geschäftsherr wegen Erpressung bestraft werden.

Ein Kommis hat seinem Geschäftsherrn eine Geldsumme unterschlagen. Der Geschäftsmann droht dem Vater des Angestellten mit der Anzeige seines Sohnes, wenn dieser die Summe nicht ersetzt.

---

1) Begründung zum Vorentwurf S. 757.

Die Unvollkommenheit dieses Entwurfes in jeder Beziehung geht daraus hervor. Von unserer Betrachtungsweise aus bedeutet der Entwurf einen großen Rückschritt dem Kommissionsentwurf gegenüber. Der Entwurf ist mit Bewußtsein wieder in das entgegengesetzte Extrem von § 253 gefallen.

Entwurf von 1925.

Der Tatbestand der Erpressung im Entwurf von 1925.

§ 306.

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe . . . . . .

Der neueste Entwurf baut sich auf einer ganz anderen Grundlage auf wie der von 1919.

Der Entwurf gebraucht zunächst die Fassung „Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern . . . . . .". Der Ausdruck kann richtig aufgefaßt dasselbe sagen wie der in unserem Sinne gebrauchte „Vermögensvorteil, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht". Insofern ist die Fassung zu billigen.

Erpressungsmittel sind Gewalt und gefährliche Drohung. Es fällt zunächst auf, daß eine Zweiteilung der erpresserischen Drohung aufgegeben ist. Der Ausdruck „gefährlich" soll also die beiden Arten von Drohungen umschließen.

Die nächste Aufgabe ist es nun, das Wort „gefährlich" zu zu interpretieren. Die Fragen, die hier eingehend zu erörtern sind, waren bei der allgemeinen Besprechung der Drohung (S. 34 ff.) schon gestreift worden.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß nicht jede Drohung geeignet sein soll, den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen, andernfalls wäre das Adjektiv „gefährlich" im Tatbestand überflüssig.

Eine Drohung kann nur als gefährlich bezeichnet werden, wenn die Verwirklichung des angedrohten Uebels eine Gefahr für den Bedrohten bedeutet.

Die Frage, wann eine Drohung gefährlich ist, kann einmal vom Standpunkt des Bedrohten aus beurteilt werden; dann legt man der Bewertung dieser Frage lediglich einen subjektiven Maßstab zugrunde. Die natürliche Folge wäre, daß der Richter eine Drohung, die motivierend gewirkt hat, als gefährlich bezeichnen muß; andernfalls hätte der Bedrohte die Drohung ja ignoriert. Das Wort „gefährlich" wäre dann aber im Tatbestande überflüssig.

Es muß also ein objektiver Maßstab für die gefährliche Drohung gefunden werden; die Gefährlichkeit muß der Drohung an sich von vornherein anhaften. Das ist aber der Fall, wenn die Verwirklichung des andedrohten Uebels eine Verletzung von rechtlich Geschütztem — oder wie Binding sagt — eine „Einbuße von Recht und Rechtsgütern" nach sich zieht z. B. Verletzung des Körpers, der Ehre usw.

Nach der Auslegung des Tatbestandes ist nunmehr zur Kritik des Entwurfes zu schreiten. M. E. ist es nicht möglich, dem Bedrohten vorzuschreiben, welche Drohung er als gefährlich ansehen soll und welche nicht. Die Bewertung der Drohung muß dem Bedrohten selbst überlassen bleiben. Deswegen ist m. E. die Aufnahme des Wortes „gefährlich" in den Tatbestand nicht richtig. Eine Drohung, deren Verwirklichung keine Gefahr bietet, wird der Bedrohte belächeln. Sicherlich wird die motivierend wirkende Drohung meistens ein Uebel enthalten, das eine „Einbuße von Recht und Rechtsgütern" für den Bedrohten bewirken wird. Indes nötig ist das nicht. Das ist auch die Ansicht der meisten Schriftsteller[1]).

Auch nach dem Entwurf von 1925 ist die Erpressung erst mit der eingetretenen Vermögensbeschädigung vollendet. Der Beweggrund, der den Gesetzgeber hierbei geleitet hat, ist zu verstehen. Das Strafgesetzbuch ist von dem Prinzip durchdrungen, daß ein Verbrechen noch nicht vollendet ist, wenn der Täter alle Bedingungen für den Eintritt des Erfolges gesetzt hat — mit dem Abschluß der Ausführungshandlungen —, sondern erst, wenn der Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist. Darum kennt das Gesetz auch den „Versuch". So will man also auch die Erpressung zum Vollendungsverbrechen gestalten, indem man die Vollendung der Erpressung von der Nötigung in die eingetretene Vermögensbeschädigung verlegt.

Die Gründe, die gegen eine Gestaltung der Erpressung zum Vollendungsverbrechen sprechen, sind schon oben, besonders auf S. 13 und 14 eingehend dargestellt worden. Sie führen dazu, daß die Erpressung wie bisher in § 253 St. G. B. mit der Nötigung vollendet sein muß.

Schluß.

Aufstellung eines neuen Tatbestandes.

Auf Grund der bisherigen Erörterungen ergibt sich die Aufstellung des folgenden Tatbestandes:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch besteht, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung zu bestrafen.

---

1) Vgl. Frank, Vergleichende Darstellung S. 19 ff. mit der angeführten Literatur.

In einem folgenden Absatze muß nun eine nähere Charakterisierung der erpresserischen Drohung erfolgen. Der Charakter dieser Drohung ist auf S. 31/32 festgestellt worden. Die von Engelhard unter Anlehnung an Binding vorgeschlagene Fassung gibt m. E. den Charakter dieser Drohung den klarsten Ausdruck.

Vergl. Engelhard: Das Chantageproblem S. 52.

„Drohung i. S. des § 253 liegt nur dann vor, wenn die Abwendnng des in Aussicht gestellten Uebels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Uebels nicht entspricht“.

Lebenslauf.

Ich, Erich Franke, am 10. April 1902 in Nordhausen als Sohn des Brennereibesitzers Paul Franke und seiner Frau Hedwig geb. Listemann geboren. Von 1908—1911 besuchte ich die Vorschule des Gymnasiums zu Nordhausen und von 1911—1921 das Gymnasium zu Nordhausen. Auf den Universitäten Marburg und Halle widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft. Am 6. Dezember 1924 bestand ich am Oberlandesgericht zu Naumburg das Referendarexamen. Ich ließ mich als Referendar vereidigen und befinde mich augenblicklich bei der Staatsanwaltschaft in Nordhausen zur weiteren Ausbildung.